

Einkaufsbedingungen

Stand: 1.06.2018

1. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – *Bestellungen* gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht für den Einzelfall Abweichungen schriftlich von uns anerkannt sind. Etwaige Verkauf- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Ausführung unserer Bestellungen gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Die Abnahme der Lieferung durch uns gilt nicht als Anerkennung etwaiger abweichender Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

Durch eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche ersetzen, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

2. *Lieferungen* haben unter Beachtung unserer Versandvorschriften und auf Gefahr des Lieferers zu erfolgen. Mehr- oder Minderungen erkennen wir nicht an. Vorgeschriebene bzw. vereinbarte Liefertermine dürfen nicht überschritten werden. Die Überschreitung begründet ohne Mahnung den Verzug. Wir behalten uns vor, für den durch den Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen.

Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Aufträgen etwa erforderliche Änderungen und Streichungen vorzunehmen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar sind.

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versendungs- und Verpackungskosten grundsätzlich ein. Allgemeine Preisermäßigungen beim Lieferanten vor Auftragsausführung führen jedoch zu einer Ermäßigung der vereinbarten Preise.
4. *Gewähr*: Zur Untersuchung der gelieferten Ware sind wir erst verpflichtet, wenn wir sie in Gebrauch nehmen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 337, 338 HGB). Der Lieferant gewährleistet einwandfreie, handelsübliche Beschaffenheit und Qualität. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die von uns verlangten qualitativen und maßlichen Eigenschaften besitzt.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, entweder das beanstandete Material gegen Belastung des Kaufpreises zurückzugeben oder die kostenlose Beseitigung der Mängel zu verlangen. Zusätzlich geht der uns entstandene Schaden zu Lasten des Lieferanten. Dieses gilt auch, wenn der Mangel erst von unserem Abnehmer entdeckt wird. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

Werden wir aus der Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Lieferant einen uns entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferungen fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren.

5. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem sowohl die Rechnung bei uns vorliegt, als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die Leistung erbracht wurde. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.